

Religiöses Leben an der Schule

Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder, (§ 27 Abs. 1 BaySchO). Schulgebet, Schulgottesdienst und Schullandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. Dabei besteht für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Schulleitung, Lehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schüler) die Verpflichtung, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten und anderen Angeboten der religiösen Erziehung ist zu ermöglichen und zu fördern (§ 27 Abs. 1 BaySchO). Nähere Ausführungen zu den Schulgottesdiensten sind im KMS „Religionsunterricht und religiöse Erziehung; Grundlagen und allgemeine Regelungen“ vom 17.08.2023, Seiten 20-22 enthalten (unter Bezug auf KMBek vom 21. April 1978 Schulgottesdienste, Schülergottesdienste, sonstige kirchliche Veranstaltungen, Az.: III A 8 - 4/50 361, KWMBI I 1978 S. 116):

- Gottesdienste sind nur dann Teil des Religionsunterrichts, wenn der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe einen Gottesdienst vorsieht (v. a. Klassen-, Gruppengottesdienste zur Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens).
- Es ist in aller Regel nicht zulässig, den Religionsunterricht durch Gottesdienste zu ersetzen. Dies kann bestenfalls in besonderen Ausnahmefällen geschehen.
- Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen. Daher unterliegen sie der Schulaufsicht und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt. Sie können an bis zu fünf besonderen Anlässen im Schuljahr stattfinden. Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen und die Schulleitung im Benehmen mit den Religionslehrkräften. Es ist anzustreben, dass Schulgottesdienste der verschiedenen Konfessionen, die während der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden, zur gleichen Zeit stattfinden, soweit gleichartige Anlässe für den Gottesdienst gegeben sind.
- Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler

verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen, zu besuchen.

- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten ist zu ermöglichen und zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler können aber keinesfalls gezwungen werden, an Schulgottesdiensten teilzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet ist oder nicht (Art. 107 Abs. 6 BV). Bei Gottesdiensten als Teil des Religionsunterrichtes hat die Schule – wenn keine gegenteilige Entscheidung der Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird – zwar davon auszugehen, dass die Schülerinnen bzw. Schüler, die nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind, nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten daran teilnehmen müssen, ein Zwang ist jedoch nicht auszuüben.
- Sonstige kirchliche Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Kinderbibeltage) sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 20 Abs. 3 BaySchO) möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat.

Schülergottesdienste sind kirchliche und keine schulischen Veranstaltungen. Sie können von den Schülerinnen und Schülern nicht während der Unterrichtszeit besucht werden. Ebenso wenig dürfen diese zum Besuch gezwungen oder genötigt werden, auch nicht auf indirektem Wege (z. B. durch entsprechende Notengebung).

Schulpastorale und schulseelsorgerliche Angebote in ihren vielfältigen Formen sind gemäß dem KMS „Religionsunterricht und religiöse Erziehung; Grundlagen und allgemeine Regelungen“ vom 17.08.2023, Seite 22 „im Lebensraum Schule etabliert und können das Schulprofil prägen und das schulische Miteinander positiv beeinflussen.“ Im KMS genannt werden beispielsweise eine kontinuierliche Begleitung von Schülerinnen und Schülern, etwa in Form von regelmäßigen Gesprächsangeboten, Meditationskreisen, sozialen Projekten oder Tagen der Orientierung oder die Bewältigung punktueller Krisensituationen, indem im akuten Fall Betroffene durch Gespräche und Rituale gestärkt und weitere Angebote zur Trauerbewältigung gemacht

werden.

Die Öffnung der Schule ist für die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen in diesem Bereich, aber auch über die genannten Beispiele hinaus, zu fördern (KMS „Religionsunterricht und religiöse Erziehung; Grundlagen und allgemeine Regelungen“ vom 17.08.2023, Seite 22 unter Verweis auf Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).